

Österreichischer Bundestheaterverband

15/SN-134/ME

Goethegasse 1
Tel. 53 24 0*
A 1010 Wien

GZ 543/85

DVR.: 0063045

Sachbearbeiter:
AS Peschke Kl.2725

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Pensionsgesetz 1965 und das Nebengebührenzulagengesetz geändert werden (8. Pensionsgesetz-Novelle; 6. Nebengebührenzulagengesetz-Novelle)

An das
Präsidium des Nationalrates

lolo W i e n

23 1985

1. APR. 1985

2. APR. 1985 *Strosser*

St. Hassebaum

Zum oben bezeichneten Entwurf der 8. Pensionsgesetz-Novelle bzw. 6. Nebengebührenzulagengesetz-Novelle übermittelt der Österreichische Bundestheaterverband beiliegend 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme.

Wien, am 29. März 1985

ÖSTERREICHISCHER BUNDESTHEATERVERBANDES

gez. Dr. Wran

f. d. R. d. A.



Österreichischer Bundestheaterverband

GZ 543/85

Goethegasse 1
Tel. 53 24 0*
A 1010 Wien

DVR.:0063045

Sachbearbeiter:
AS Peschke Kl.2725

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Pensionsgesetz 1965 und das Nebengebührenzulagengesetz geändert werden (8.Pensionsgesetz-Novelle; 6. Nebengebührenzulagengesetz-Novelle)

An das
Bundesministerium für Finanzen

l o l o W i e n

Zum oben bezeichneten Entwurf der 8. Pensionsgesetz-Novelle bzw. 6.Nebengebührenzulagengesetz-Novelle nimmt der Österreichische Bundestheaterverband wie folgt Stellung:

Zu § 19:

Da sich im Bereich der Bundestheater Versorgungsleistungen für den früheren Ehegatten meistens nicht nur auf das aus diesem Dienstverhältnis gebührende Entgelt beziehen, sondern auch anderweitige Einkünfte betreffen, wäre die aufgrund des PG 1965 gebührende Versorgung nur auf das oben angeführte Entgelt aus dem Dienstverhältnis zum Bund zu beschränken.

Zu Art. II Abs. 4 letzter Satz:

Da zwischen der Bemessungsgrundlage für die Abfertigung und jener des Versorgungsgenusses ein Unterschied besteht, kann auch in der Anzahl der Monate keine Identität hergestellt werden. Es muß daher die Anzahl der Monate für die Anrechnung der Abfertigung auf diesen Unterschied abgestimmt werden.

Abschließend wird bemerkt, daß sich die finanziellen Auswirkungen dieser Novelle im ho. Bereich für das Jahr 1985 auf ca. S 300.000,-- belaufen werden.

Wien, am 29. März 1985

ÖSTERREICHISCHER BUNDESTHEATERVERBAND
gez. Dr. Wran

f. d. R. d. A.

